

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0170-II/1/b/2019

Wien, am 11. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 22. Februar 2019 unter der **Nr. 2918/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Symbole-Gesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche strafbaren Symbole wurden seit 1. Jänner 2015 bis Ablauf des Jahres 2018 jeweils nach den Bestimmungen des Symbole-Gesetz angezeigt, aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Symbol?*
 - a. *In wie vielen Fällen kam es zur Verhängung von Verwaltungsstrafen, aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Symbol?*
 - b. *In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Verurteilung nach dem erhöhten Strafraumen, da bereits eine Verurteilung wegen derselben Angelegenheit vorlag?*
 - c. *Welche Organisationseinheit des BMI setzte diese Maßnahmen jeweils, aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Symbol?*

Vorab darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2345/J XXVI. GP vom 22. November 2018 (2324/Ab XXVI. GP) betreffend „Evaluierung der Symbole-Gesetzes“ verwiesen werden.

Alle Anzeigen – bis auf die Anzeige im Bundesland Niederösterreich im Jahr 2015 - haben Symbole der Gruppierung „Islamischer Staat“ betroffen und führten zur Verhängung von Verwaltungsstrafen durch die zuständige Landespolizeidirektion.

In Niederösterreich wurde im Jahr 2015 das Verfahren eingestellt, da das angezeigte Symbol nicht strafbar war.

Es kam zu keinen Verurteilungen nach dem erhöhten Strafraumen.

	2015	2016	2017	2018
Burgenland	-	-	-	-
Kärnten	-	-	-	-
Niederösterreich	1	-	-	-
Oberösterreich	-	-	-	2
Salzburg	-	-	-	-
Steiermark	1	-	1	1
Tirol	-	-	-	-
Vorarlberg	2	-	-	-
Wien	1	1	2	-
Gesamt	5	1	3	3

Die Anzeigenerstattungen erfolgten im Bereich jeder Landespolizeidirektion durch das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, ausgenommen in Vorarlberg. Hier erfolgte eine der beiden Anzeigen durch die Polizeiinspektion Thüringen.

Zur Frage 2:

- *Gibt es eine genaue Statistik über die Verwendung von strafbaren Symbolen?*
 - a. *Wenn ja, welche Organisationseinheit des Bundes hat diese Statistik erstellt?*
 - b. *Wenn ja, wie kann diese abgerufen werden?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, wann wird eine solche Statistik durch welche Organisationseinheit des Bundes erstellt werden?*
 - e. *Wenn nein, wann wird die Veröffentlichung dieser Statistik erfolgen und auf welche Art und Weise wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?*

Anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt und es ist derzeit auch nicht vorgesehen, derartige Statistiken zu führen.

Bedarfsbezogen werden jedoch intern individuelle Informationen erstellt. Eine Veröffentlichung dieser ist nicht vorgesehen.

Zur Frage 3:

- *Welche Schritte werden gesetzt werden, um "Abänderungen" der strafbaren Symbole entgegenzuwirken?*
 - a. *Wenn dies nicht vorgesehen ist, warum nicht?*

Das Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, wurde geschaffen, um die Verwendung von Symbolen und anderen Darstellungen von Gruppierungen, die terroristische Verbrechen und vergleichbare Taten begehen, die klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten. Das Gesetz umfasste die öffentliche Verwendung von Symbolen, die der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS), der Terrororganisation Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen zuzurechnen sind.

Aktuelle Entwicklungen im In- und Ausland haben gezeigt, dass weitere in Österreich aktive Gruppierungen nach ihrer Intention dem liberal-demokratischen österreichischen Rechtsstaat zuwiderlaufen und einschlägige Symbole als Aufruf zur Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt verwendet werden. Daher wurde der Anwendungsbereich des Symbole-Gesetzes auch auf andere – den Grundprinzipien eines Rechtsstaates widersprechende – Gruppierungen ausgedehnt. Demzufolge wurden die Symbole weiterer extremistischer Gruppierungen, die in Österreich eine Rolle spielen, da sie etwa im Bundesgebiet aktiv sind, bzw. deren Symbole in Österreich öffentlich zur Schau gestellt werden und deren Ziele im Widerspruch zu den Grundwerten der Republik Österreich und zum Prinzip der gesellschaftlichen Pluralität stehen, sowie anderer Bewegungen, deren Symbole als Aufruf, Verherrlichung oder Unterstützung von Gewalt verwendet werden, verboten.

Damit wurde die Verwendung der Symbole von in Rechtsakten der Europäischen Union (Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission etc.) als terroristische Vereinigungen, Körperschaften oder sonstige Organisationen gelisteten Gruppierungen verboten, wobei die in diesen Rechtsakten gelisteten terroristischen Organisationen der Hamas und der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) sowie der darin angeführte militärische Teil der Hisbollah direkt in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Dabei ist unbeachtlich, ob die jeweilige Gruppierung unter anderen Bezeichnungen öffentlich auftritt.

Das Symboleverwendungsverbot richtet sich gegen die spezifische Verwendung dieser Symbole für verfassungswidrige Zwecke insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt.

Wie in der 1. Änderung des Anhanges zur Symbole-Bezeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 58/2019, vom 27. Februar 2019 bei einigen Symbolen angemerkt ist, sind bei manchen Symbolen unterschiedliche grafische Darstellungsformen und Farbgestaltungen möglich, wobei die grundlegenden gestalterischen Elemente des Symbols (z.B. gekreuzte Säbel, Buch etc.) vorhanden sind.

In der 1. Änderung des Anhanges zur Symbole-Bezeichnungsverordnung ist somit bereits auf unterschiedliche graphische Variationen der verbotenen Symbole Bedacht genommen worden.

Zur Frage 4:

- *Sind demokratiepolitische Schulungen für jene Vereine, die Symbole, die im Symbole-Gesetz erfasst sind, verwenden, vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, von welcher Organisationseinheit des Bundes werden diese durchgeführt?*
 - b. *Wenn diese Schulungen von Privaten Vereinen, Organisationen oder Unternehmen durchgeführt werden, um welche Vereine, Organisationen oder Unternehmen handelt es sich dabei und in welcher Form und Höhe erhalten diese eine finanzielle Entschädigung für die Schulungen?*
 - c. *Wenn ja, wie werden diese angelegt und gibt es regelmäßige Nachbetreuungen?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die Novelle des Symbole-Gesetzes, BGBl. I Nr. 2/2019, wurde am 14. Jänner 2019 im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht und ist mit 1. März 2019 in Kraft getreten. Die Änderung der Symbole-Bezeichnungsverordnung und damit die 1. Änderung des Anhanges zur Symbole-Bezeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 58/2019, wurde am 27. Februar 2019 im Rechtsinformationssystem des Bundes mit der Maßgabe kundgemacht, dass die Ziffern 15 bis 23 des Anhangs in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 58/2019 mit 1. März 2019 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt entfalten diese Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht nur auf alle österreichischen Staatsbürger sondern auch auf alle Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten.

Wie bei allen anderen Bundesgesetzen und -verordnungen auch handelt es sich bei deren Kenntnis nicht um eine Bringschuld des Gesetzgebers sondern um eine Holschuld der Normunterworfenen.

Zur Frage 5:

- *Ist eine Evaluierung der Wirksamkeit des Gesetzes vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, welche Organisationseinheit des Bundes führt diese durch?*
 - b. *Wenn ja, wie wird diese angelegt?*

- c. *Wenn ja, wann wird eine solche Evaluierung der Öffentlichkeit in welcher Form zugänglich gemacht?*
- d. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Eine Evaluierung des Gesetzes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wurden PolizistInnen extra geschult, um die verbotenen Symbole als solche zu erkennen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, welche Organisationseinheit des BMI führt diese Schulungen durch?*
 - c. *Wenn ja, wie viele dieser Schulungen wurden in den Jahren 2015-2018 in jedem Bundesland jeweils abgehalten, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMI nahmen daran teil?*
- *Welche Vorbereitungsarbeiten trifft ihr Ressort, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die breit erweiterte Palette an verbotenen Symbolen hin zu schulen, damit eine effiziente Vollziehung des stark erweiterten Gesetzes garantiert wird?*

Entsprechende Anleitungen und Sensibilisierungen werden grundsätzlich durch Angehörige der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Landespolizeidirektionen bei Informations-, Schulungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen Linienverantwortlicher im entsprechend breitenwirkenden Sinne durchgeführt.

Anfragespezifische Statistiken hinsichtlich der Anzahl der Schulungen und der davon erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres werden nicht geführt, zumal dies nur mit unverhältnismäßig hohem Administrationsaufwand und exorbitanter Ressourcenbindung, respektive nur mit einer retrospektiven Auswertung der Aufzeichnungen möglich wäre. Im Hinblick auf die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns muss daher von der Beantwortung Abstand genommen werden.

Zur Frage 8:

- *Konnte nach vorliegenden Daten in ihrem Haus durch das bisher geltende Symbole-Gesetz eine präventive Wirkung erzielt werden, wenn ja, wie hat sich diese genau ausgewirkt?*

Das Symbole-Gesetz zielte darauf ab, die Verwendung von Symbolen und anderen Darstellungen von Gruppierungen, die terroristische Verbrechen und vergleichbare Taten begehen, die im deutlichen Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten. Erfasst waren die öffentliche Verwendung von Symbolen, die der Terrorgruppe Islamischer Staat, der Terrororganisation Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen zuzurechnen sind.

Da weitere in Österreich aktive Gruppierungen nach ihrer Intention dem liberal-demokratischen österreichischen Rechtsstaat zuwiderlaufen und einschlägige Symbole als Aufruf zur Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt verwenden, wurde der Anwendungsbereich des Symbole-Gesetzes auch auf andere Gruppierungen, die den Grundprinzipien eines Rechtsstaates widersprechen, ausgeweitet, insbesondere auf solche Gruppierungen, die zur Verherrlichung oder Unterstützung von Gewalt aufrufen. Das Symboleverwendungsverbot richtet sich gegen die spezifische Verwendung dieser Symbole für verfassungswidrige Zwecke insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt.

Da es kein Datenmaterial hinsichtlich der Verwendung von Symbolen und deren Auswirkung auf die Zivilgesellschaft vor Inkrafttreten des Symbole-Gesetzes vorliegt, kann ein derartiger Abgleich nicht getroffen werden. Ziel der legislatischen Maßnahmen ist es jedenfalls, der öffentlichen Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt wirksam entgegenzutreten zu können sowie die demokratischen Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung zu stärken und in den Vordergrund zu rücken.

Herbert Kickl

